

gen die Kostenrechnung ist vom Finanzrevisor vorzubereiten. Ihm ist die Akte vom Kostenberechner vorzulegen.

2. Aufgaben der Informationsstelle oder der Zentralregistrator

2.1. Der Mitarbeiter der Informationsstelle oder der mit der Aktenführung beauftragte Mitarbeiter vermerken in der Akte die Auslagen, soweit nicht Durchschriften von Zahlungsanweisungen vorliegen. Der Mitarbeiter der Informationsstelle vermerkt auf dem Aktenumschlag die Blätter, auf denen Kostenmarken verwendet sind und sich Kostenrechnungen sowie Zahlungsanzeigen der Zentralbuchhaltung befinden. Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen der Zentralbuchhaltung sind unter dem Aktenumschlag vor Blatt 1 einzuheften und mit römischen Ziffern zu numerieren.

2.2. Der Mitarbeiter der Informationsstelle hat die Akte dem Kostenberechner innerhalb der Frist von Ziffer 1.2. zur Kostenberechnung vorzulegen.

2.3. Der Mitarbeiter der Informationsstelle hat vor Ablage der Akte die Registrierung der Kosten und den Eingang weiterer Zahlungsnachweise zu kontrollieren. Erforderlichenfalls legt er die Akte dem Kostenberechner vor.

3. Aufgaben der Zentralbuchhaltung

3.1. Die Sollstellung und die Vollstreckung der Kosten obliegen der zuständigen Zentralbuchhaltung. Bei der Zentralbuchhaltung sind Kostenrechnungen zum Soll zu stellen, wenn der Kostenbetrag 3,— M übersteigt.

3.2. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann, wenn der Zahlungspflichtige der Zahlungsaufforderung nicht oder nur ungenügend nachkommt, den Leiter des Betriebes, bei dem der Zahlungspflichtige beschäftigt ist, um Einwirkung auf den Zahlungspflichtigen ersuchen (§ 6 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 ZPO gelten entsprechend).

3.3. Die Einholung von Auskünften bei Geld- und Kreditinstituten über Konten des Zahlungspflichtigen gemäß § 95 Abs. 4 ZPO beantragt der Leiter der Zentralbuchhaltung bei dem für die Vollstreckung zuständigen Richter des Kreisgerichts, in dessen Kreis die Auskünfte einzuholen sind.

3.4. Die Festlegung der Höhe des Betrages aus den Arbeitseinkünften des Zahlungspflichtigen, der der Pfändung unterliegt, wird entsprechend § 106 ZPO durch den Leiter der Zentralbuchhaltung getroffen, die die Pfändungsanordnung erlassen hat. Abweichende Festlegungen der Pfändbarkeit von Arbeitseinkünften zugunsten des Zahlungspflichtigen gemäß § 107 Abs. 1 ZPO trifft der Leiter der Zentralbuchhaltung, die die Pfändungsanordnung erlassen hat, durch Verfügung. § 107 Abs. 2 ZPO ist bei der Vollstreckung von Kostenrechnungen der Zentralbuchhaltung nicht anzuwenden.

3.5. Um die Vollstreckung in Sachen und Grundstücke ist gemäß § 9 Abs. 3 JKO der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts zu ersuchen.

Dazu ist vom Leiter der Zentralbuchhaltung ein Vollstreckungsauftrag zu erteilen. Die Zentralbuchhaltung bleibt auch in diesen Fällen für die Vollstreckung verantwortlich.

3.6. Die von der Zentralbuchhaltung gemäß § 9 Abs. 4 JKO zu erhebenden Kosten der Vollstreckung sind zusammen mit dem Kostenbetrag geltend zu machen.

4. Kostenzahlung

4.1. Die Zahlung zum Soll gestellter Kosten erfolgt durch Überweisung auf ein Konto der Zentralbuchhaltung oder durch Bareinzahlung bei der Bürokasse eines Gerichts oder Staatlichen Notariats.

4.2. Werden für zum Soll gestellte Kosten ausnahmsweise Kostenmarken zur Zahlung an-